

**REKTORAT**

9/5N-2441ME

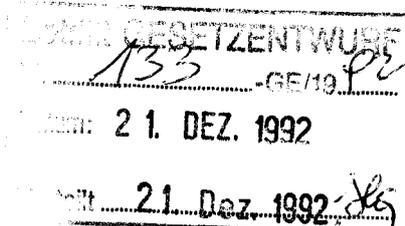
A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88908-0, FAX (0662) 872436, DVR 0476722

Zl.:14058/96-92

Sachbearbeiter: R. Hohengassner  
Studien- und Prüfungsabteilung  
Tel.: (0662) 88908 / 631 DW

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Abteilung I/B/5A  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



Betr.: GZ 59.243/5-I/B/5B/92

Salzburg, den 15. Dezember 1992

Die entscheidungsbefugte Gesetzesbegutachtungskommission der ho. Hochschule hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1992 folgende Änderungen der vorliegenden Novelle zum KHStG vorgeschlagen :

Zur Frage der Einrichtung von Doktoratsstudien an Kunsthochschulen

Es hat sich bis jetzt erwiesen, daß die Beschränkung der Zulassung zu Doktoratsstudien auf Absolventen nach dem AHStG, das ja an den KHS ausschließlich für Lehramtsstudien anwendbar ist, zu krassen Ungerechtigkeiten geführt hat. Von den Studenten wird die Situation als Teilung in ein Zwei-Klassen-System empfunden und hat bereits auch zu einer Klage beim Höchstgericht geführt, wobei mit einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes argumentiert wird.

Diplomstudien nach dem KHStG sind im Aufwand und Inhalt AHStG-Studien durchaus vergleichbar.

Die Zulassung von KHStG-Absolventen zu Doktoratsstudien und die Einrichtung des Doktoratsstudiums an KHS ist daher absolut vertretbar und wünschenswert, allerdings mit der Auflage, zusätzliche Fächer im wissenschaftlich-theoretischen Bereich vorzuschreiben. Diese Aufgabe wird naturgemäß vor allem den KHS selbst zufallen müssen, wobei im Sinne der verfassungsmäßig festgeschriebenen Gleichheit von Kunst und Wissenschaft davon auszugehen ist, daß bei Gestaltung dieses Doktoratsstudiums (neuen Typus) eine Hierarchisierung von bestehenden Kunsthochschulstudien nicht erfolgt. Im Klartext : Dieses (künftige) Doktoratsstudium wäre als eine Studienrichtung sui generis, bzw als spezifisch wissenschaftliche Vertiefung der mit einem Mag. art. abgeschlossenen Kunsthochschulstudien einzurichten.

Unbeschadet dessen wird auf die dringend notwendige Änderung der Bezeichnung "Kunsthochschule" in "Kunstuniversität" hingewiesen. Diese Änderung ist vor allem auch in Hinblick auf die kommenden Fachhochschulen erforderlich.

## Zu den im Entwurf des Bundesgesetzes vorgesehenen Änderungen im KHStG :

### Zu Z 7 und 8 (§ 23 Abs 2. Z. 1)

In Zukunft sollen Aufnahmewerber, die an einer ausländischen anerkannten Hochschule ein entsprechendes ordentliches Studium abgeschlossen haben, nur mehr als Gasthörer aufgenommen werden. Dieser Vorschlag im Gesetzesentwurf ist nicht exekutierbar. Es ist bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung nicht feststellbar, ob ein Studienabschluß im Ausland verschwiegen wird.

Es soll darüber hinaus auch betont werden, daß es nach wie vor wünschenswert und auch von Vorteil ist, daß hochqualifizierte Aufnahmewerber mit im Ausland abgeschlossenen Studien (z.B. auch in anderen Studienrichtungen) als ordentliche Hörer aufgenommen werden. Hier soll die Beurteilung der Aufnahmeprüfungskommission entscheiden.

An der derzeitigen Regelung des § 5 KHStG, wonach inländische Absolventen nur mehr als Gasthörer weiterstudieren können, soll sich nichts ändern.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber ausländischen Studierenden wird von der Sache her deshalb nicht für gegeben erachtet, weil die Studien im Ausland grundsätzlich anders strukturiert sind.

Im übrigen würde die vorgeschlagene Änderung über den Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes hinausgehen, da davon auch Ausländer aus anderen (Nicht-EWR-) Staaten betroffen sind.

### Zu Z 10, 11, 12 und 13 (§§ 30 Abs 1, 31 Abs. 2)

Die vorgesehene Anrechnung ausländischer ordentlicher Studien soll die Absolvierung von Studien im Ausland - insbesondere auch im Rahmen von EG-Programmen - erleichtern. Die vorgeschlagene Regelung ist prinzipiell zu begrüßen.

Allerdings ist anzunehmen, daß von der Neuregelung, die eine generelle Anrechnung von bestimmten ausländischen ordentlichen Studien vorsieht, kaum Gebrauch gemacht werden kann, da die Studienpläne der europäischen Musikhochschulen (mit Ausnahme ev. von Deutschland) gravierend von den österreichischen Vorschriften abweichen. Österreich hat - international betrachtet - die längsten Studienzeiten und auch den größten Anteil an theoretischen Fächern. Es gibt auch in Europa außer in Österreich keine akademischen Grade für Musiker. Aus diesem Grunde werden generelle Anrechnungsbeschlüsse sicherlich selten und schwierig sein.

Hier taucht auch wieder - wie im § 23 - das Problem der "anerkannten" ausländischen Hochschule auf. Im Kunsthochschulbereich wird der Ausdruck "anerkannte" Hochschule Schwierigkeiten mit sich bringen. Der Entwurf folgt hier der Terminologie des AHStG. Allerdings sind anerkannte wissenschaftliche Universitäten wesentlich leichter zu definieren, da hier eine bessere internationale Vergleichbarkeit besteht. Der Status der Kunstausbildungsstätten ist zweifellos viel weniger leicht zu vergleichen. Um also bei der Auslegung dieses Begriffes Schwierigkeiten zu vermeiden, wäre es notwendig, zumindest in den erläuternden Bemerkungen der Novelle zu definieren, was unter einer "ausländischen anerkannten Hochschule" zu verstehen ist (Verweis auf zwischenstaatliche Vereinbarungen, Kulturabkommen etc.)

Die vorgeschlagene Regelung, im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere bei Partnerschaften, die Anrechnung von Studien bzw. die Anerkennung von Prüfungen generell festzulegen, wird in Hinblick auf sich daraus ergebende Unterschiede im Anerkennungs- und Anrechnungsbereich für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten. Dazu kommt aus pragmatischer Sicht das Bedenken, daß sich die Zahl der Partnerschaften unangemessen erhöhen könnte.

### Zu Z 14 ( § 38 Abs. 2)

An einer (quantitativen) Begrenzung des Prüfungssenates wird in Respektierung des dem einzelnen Hochschullehrer gem. § 38 Abs. 2 KHStG "lege lata" zustehenden Rechtes, an Diplomprüfungen teilzunehmen, vorgeschlagen, dies ausschließlich als Recht und nicht (so wie bisher) auch als (Dienst-) Pflicht festzulegen.

Zu Z 24 (§ 49)

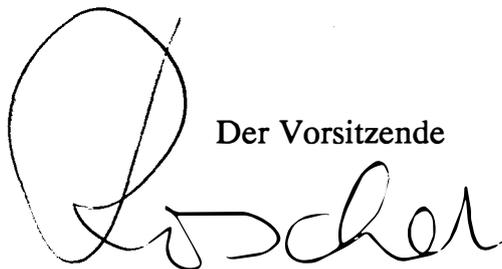
An der bisherigen Regelung gem § 49 KHStG sollte festgehalten werden, da es nur sehr schwer zu verifizieren sein dürfe, ob jemand glaubhaft machen kann, sich " auf Grund einer entsprechenden künstlerischen Tätigkeit dauernd in Österreich niederzulassen oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich zu bewerben". Außerdem würde diese Neuregelung zu einem starken Anwachsen der Nostrifizierungsverfahren mit zusätzlicher Belastung der akademischen Organe sowie der Verwaltung führen.

Zu Z 30 (§ 55 Abs. 1)

Die Übertrittsprüfung (die für Absolventen österreichischer Konservatorien besteht) auf ausländische Konservatorien zu erweitern, wird aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsökonomie entschieden abgelehnt. Die Ausbildungsgänge österreichischer Konservatorien können an den Musikhochschulen als bekannt angenommen werden, was aber keinesfalls für alle ausländischen Konservatorien gilt. Darüber hinaus würde es in der Praxis äußerst schwierig sein, in jedem Einzelfalle Prüfungssenate zu bilden, denen auch Lehrer des ausländischen Konservatorium angehören.

Alternativ wird vorgeschlagen, die bereits früher an den Musikhochschulen gehandhabte Dispensprüfung als eine eigene Prüfungskategorie im Gesetz verankern.

Außerhalb der formellen Stellungnahme zur KHStG-Novelle, aber sachlich im Zusammenhang mit dieser stehend, wird mit großer Besorgnis und Dringlichkeit darauf aufmerksam gemacht, daß das (neu)beschlossene Fremdenengesetz negative Konsequenzen für ausländische Studierende mit sich bringt. Aufgrund dieses Gesetzes müssen nämlich ausländische Aufnahmewerber im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nach bestandener Aufnahmeprüfung für die Erlangung des Sichtvermerkes nochmals in ihr Heimatland zurückreisen. Ein Umstand, den speziell die Kunsthochschulen mit ihrem hohen Ausländeranteil nicht ohne Protest hinnehmen können. Die Rektoren auch der Universitäten werden sich daher bemühen, beim zuständigen Innenministerium eine Ausnahmebestimmung im Verordnungswege zu erwirken und wird vorweg auch das do. Bundesministerium um Unterstützung in dieser Angelegenheit, die faktisch eine "lex fugitiva" zum KHStG darstellt, gebeten



Der Vorsitzende

Rektor O.HProf. Dr. Wolfgang Roscher

Ergeht an:

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien